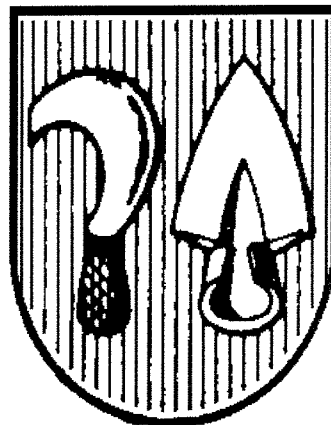


Bestattungs- und Friedhofverordnung

der Gemeinde Gächlingen



26. Mai 2015

Inhalt

A. Allgemeine Bestimmungen	Seite 2
B. Anmeldung und Anordnung der Bestattung	Seite 3
C. Friedhofordnung / Anlagen der Gräber	Seite 4
D. Grabmäler	Seite 6
E. Finanzielles	Seite 8
ANHANG	Seite 10

Gestützt auf die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über das Bestattungswesen und den Friedhof erlässt die Einwohnergemeinde Gächlingen (Gemeinde) die folgende Verordnung (wobei aus redaktionellen Gründen auf eine unterschiedliche Schreibweise für weibliche und männliche Personen verzichtet wird):

A. Allgemeine Bestimmungen

Zuständigkeit	Art. 1	Das Bestattungs- und Friedhofswesen obliegt der Gemeinde und steht unter Aufsicht des Gemeinderates.
Funktionen	Art. 2	<p>¹ Der Gemeinderat bestimmt eines seiner Mitglieder zum Bestattungsreferenten. Diesem obliegt die allgemeine Aufsicht über das Bestattungswesen und den Friedhof. Er trifft alle erforderlichen Anordnungen.</p> <p>² Im Weiteren bestimmt der Gemeinderat folgende Funktionsträger (Ausübung auch in Personalunion möglich) und wo nötig deren Stellvertreter:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Bestattungsbeamterb. Totengräberc. Friedhofpfleger. <p>³ Diese nebenamtlichen Funktionen können auch in vollamtliche Funktionen integriert werden. Ausserordentliche Stellvertretung für kürzere Zeit geschieht mit Bewilligung des Referenten, auf längere Zeit mit Bewilligung des Gemeinderates. Die Funktionen gemäss Bst. b und c können auch an externe Unternehmungen übertragen werden.</p> <p>⁴ Die Bestattungshelfer werden durch den Bestattungsbeamten bestimmt und aufgeboten.</p>

B. Anmeldung und Anordnung der Bestattung

Meldung Todesfall	Art. 3	Jeder Todesfall ist unverzüglich dem Bestattungsbeamten oder der stellvertretenden Person zu melden, jeder Leichenfund der Schaffhauser Polizei.
Leichenschau	Art. 4	Die Leichenschau erfolgt durch den Arzt. Sie wird, sofern erforderlich, durch den Bestattungsbeamten organisiert.
Art der Bestattung	Art. 5	¹ Sofern nicht eine Kremation gewünscht wird, erfolgt eine Erdbestattung. ² Die Kremation ist untersagt, wenn sie dem Willen des Verstorbenen erkennbar widerspricht.
Aufbahrung	Art. 6	¹ Der eingesargte Leichnam ist wenn möglich innert 24 Stunden mit einem geeigneten Fahrzeug in den Aufbahrungsraum der Gemeinde zu überführen. ² Die Angehörigen können in Absprache mit der Pfarrperson, dem Bestattungsbeamten oder dem Mesmer im Aufbahrungsraum vom Verstorbenen Abschied nehmen. ³ Bei auswärts Verstorbenen, die in Gächlingen bestattet werden sollen, kann die Überführung nach Gächlingen auch erst auf den Zeitpunkt der Bestattung erfolgen.
Zeitpunkt der Bestattung	Art. 7	Die Bestattung oder die Kremation dürfen nicht früher als 36 Stunden und in der Regel nicht später als 7 Tage nach dem Tod erfolgen. Der Amtsarzt kann Ausnahmen bewilligen. Vorbehalten bleiben überdies abweichende Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörden.
Bestattung	Art. 8	¹ Der Bestattungsbeamte organisiert die Bestattung. Das Anordnen der kirchlichen Trauerfeier obliegt den Angehörigen. Auf besonderen Wunsch der Angehörigen können Abdankungen auch am Grabe abgehalten werden. ² Der Zeitpunkt der Bestattung wird in Absprache mit dem Bestattungsbeamten, der Pfarrperson und den Angehörigen festgesetzt, derjenige für die kirchliche Trauerfeier mit der Pfarrperson und den Angehörigen. ³ Die Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag um 13.30 Uhr statt. An gesetzlichen Ruhetagen und allgemeinen Feiertagen wird nicht bestattet. ⁴ Ordentlicherweise wird anlässlich der Bestattung ein Abschiedsgottesdienst in der Kirche durchgeführt. Dazu wird mit allen Kirchenglocken geläutet, sofern nicht von den Angehörigen darauf verzichtet wird (stille Bestattung). ⁵ Der Sarg bzw. die Urne wird vor Beginn der Trauerfeier vor der Kirche oder am Grab aufgestellt. Auf Wunsch der Angehörigen oder auf Anforderung des Amtsarztes verbleibt der Sarg bis zum Transport auf den Friedhof im Aufbahrungsraum der Gemeinde.

C. Friedhofordnung / Anlagen der Gräber

Friedhof	Art. 9	<p>¹ Der Friedhof bei der reformierten Kirche dient zur Bestattung der verstorbenen Einwohner der Gemeinde Gächlingen. Ausserhalb des Friedhofes dürfen keine Erdbestattungen vorgenommen werden.</p> <p>² Auf besonderen Wunsch und mit Bewilligung des Bestattungsreferenten können Gräber gegen Entschädigung auch für Verstorbene zur Verfügung gestellt werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Gächlingen hatten.</p>												
Grabstätten	Art. 10	<p>¹ Alle Grabstätten sind Eigentum der Gemeinde. Die Bestattungen erfolgen nach einem vom Gemeinderat festgelegten Belegungsplan.</p> <p>² Die Grabstätten werden eingeteilt in:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Reihengräber für Erwachsene und Jugendliche über 12 Jahren;b) Reihengräber für Kinder unter 12 Jahren;c) Reihen-Urnengräber;d) Gemeinschaftsgrab. <p>³ Der Belegungsplan wird von der Gemeinde geführt.</p> <p>⁴ Die beiden bestehenden Familiengräber bleiben im Sinne der vertraglichen Vereinbarungen erhalten. Die Errichtung neuer Familiengräber ist nicht mehr möglich.</p>												
Reihenfolge der Beisetzungen	Art. 11	<p>¹ Die Beisetzung erfolgt in der Reihenfolge der Todesfälle.</p> <p>² Die Freihaltung einzelner Gräber in der Reihe, mit der Absicht, später eine Erdbestattung vorzunehmen, ist nicht zulässig.</p> <p>³ Jedes Grab ist durch die Gemeinde im Belegungsplan einzutragen.</p>												
Graböffnung und Anlage der Gräber	Art. 12	<p>¹ Der Totengräber hat die Graböffnung der Grösse des Sarges bzw. der Urne entsprechend anzufertigen.</p> <p>² In der Regel ist für jeden Sarg ein besonderes Grab auszuheben. Die Gräber werden in regelmässiger Reihenfolge neben- und hintereinander angelegt. Massgebend ist der Belegungsplan der Gemeinde, für dessen Einhaltung der Friedhofpfleger verantwortlich ist.</p>												
Abmessungen der Gräber / Grabeinfassungen	Art. 13	<p>Die Grabeinfassungen haben folgende Abmessungen aufzuweisen (Angaben in cm):</p> <table><thead><tr><th></th><th><u>Länge</u></th><th><u>Breite</u></th></tr></thead><tbody><tr><td>Reihengrab für Erwachsene</td><td>170</td><td>70</td></tr><tr><td>Reihengrab für Kinder</td><td>100</td><td>50</td></tr><tr><td>Reihen-Urnengrab</td><td>140</td><td>70</td></tr></tbody></table>		<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	Reihengrab für Erwachsene	170	70	Reihengrab für Kinder	100	50	Reihen-Urnengrab	140	70
	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>												
Reihengrab für Erwachsene	170	70												
Reihengrab für Kinder	100	50												
Reihen-Urnengrab	140	70												

Urnenbeisetzungen

Art. 14

¹ Die Bestattung von Asche ohne Urne ist nicht gestattet.

² Im Gemeinschaftsgrab sind nur Urnen aus verrottbarem Material zugelassen. Eine Umbettung ist nicht möglich.

³ Auf Wunsch der Angehörigen und mit Bewilligung des Bestattungsbeamten können in Erdbestattungsgräbern zusätzlich Urnen beigesetzt werden. In Urnengräbern dürfen höchstens fünf Urnen beigesetzt werden. Die Ruhefrist der Gräber erfährt dadurch keine Verlängerung. In den letzten zehn Jahren vor Ablauf der Ruhefrist eines Grabes darf keine Urnenbeisetzung mehr erfolgen.

Ruhefrist

Art. 15

¹ Die Ruhefrist der Gräber beträgt mindestens 25 Jahre. Nachher kann der Gemeinderat die Räumung der betreffenden Grabreihen anordnen.

² Die Räumung und Aufhebung der Gräber werden in ortsüblicher Weise bekanntgegeben. Den Angehörigen wird zur Entfernung der Grabsteine und Pflanzen eine angemessene Frist eingeräumt. Wird diese nicht benützt, so verfügt der Gemeinderat über zurückgelassenes Material, unter Ablehnung jeglicher Entschädigungspflicht.

³ Die Grabesruhe im Gemeinschaftsgrab beträgt 15 Jahre nach der Urnenbeisetzung.

⁴ Bei der Wiederbelegung von Gräbern sind allfällige Gebeine und die Asche aus Urnen in gebührender Weise im gleichen Grab wieder einzugraben.

Ausgrabung

Art. 16

¹ Die Ausgrabung einer Urne aus einem Urnen- oder Erdbestattungsgrab unterliegt der Bewilligung des Bestattungsreferenten, diejenige eines Leichnams der Bewilligung des kantonalen Gesundheitsamtes; im letzteren Fall bleiben die Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörden vorbehalten.

² In der Regel gehen die Kosten einer Ausgrabung zu Lasten der Angehörigen oder Hinterbliebenen.

Friedhofbesuch

Art. 17

¹ Der Friedhof steht Besuchern vom Tagesanbruch bis zur Dämmerung offen. Sie sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhalten. Störendes Betragen auf dem Friedhof ist untersagt. Kindern ist der Zutritt zum Friedhof grundsätzlich nur in Begleitung Erwachsener gestattet, alleine nur dann, wenn sie für kurze Zeit die Gräber von Angehörigen besuchen oder pflegen wollen.

² Abfälle aller Art sind in den speziellen Behältern oder direkt in der Mulde zu deponieren. Verunreinigung und Beschädigung von Grabstätten oder Anlagen ist nicht statthaft und kann in schweren Fällen strafrechtlich geahndet werden.

³ Hunde sind an der Leine zu führen.

⁴ Den Anordnungen und Weisungen des Bestattungsreferenten, des Bestattungsbeamten, des Mesmers sowie des Friedhofpflegers sind strikte Folge zu leisten.

Unterhalt der Gräber	Art. 18	<p>¹ Für Unterhalt und Bepflanzung der Gräber sind die Angehörigen verantwortlich. Abgestandene Kränze, unpassende oder zerbrochene Gefässe usw. müssen von den Gräbern entfernt werden oder werden nach einem Monat nach der Beerdigung vom Friedhofpfleger weggeräumt.</p> <p>² Auf vernachlässigten Gräbern wird, nach vorausgegangener erfolgloser Aufforderung und Fristsetzung, durch den Friedhofpfleger auf Kosten der Angehörigen eine einfache Dauerbepflanzung angebracht.</p>
Grabschmuck	Art. 19	<p>¹ Als Grabschmuck dürfen keine grossen Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Pflanzen, welche durch ihre Höhe und Ausdehnung Nachbargräber beeinträchtigen, werden durch den Friedhofpfleger zurückgeschnitten oder entfernt.</p> <p>² Feste Anpflanzungen dürfen erst nach dem Versetzen der Grabeinfassung und dem Anlegen der provisorischen Wege erfolgen.</p> <p>³ Beim Gemeinschaftsgrab sind keine festen Anpflanzungen und keine Dauerdekorationen möglich. Blumenschalen und dergleichen dürfen nur auf dem befestigten Platz beim Grabmahl deponiert werden.</p>
Gestaltung und allgemeiner Unterhalt des Friedhofs	Art. 20	<p>Für die Gestaltung und den allgemeinen Unterhalt der Friedhofanlage (Pflege der Rasenflächen, der Wege und der Sitzbänke usw. sowie das Richten der Grabsteine) ist die Gemeinde besorgt. Der Gemeinderat kann diese Arbeiten einem Dritten übertragen.</p>

D. Grabmäler

Beschriftung der Gräber	Art. 21	<p>¹ Jedes Grab wird von der Gemeinde mit einem Namensschild versehen.</p> <p>² Wird eine Beschriftung beim Gemeinschaftsgrab gewünscht, muss dies durch die Angehörigen dem durch die Gemeinde bestimmten Unternehmer direkt in Auftrag gegeben werden. Die Kosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.</p>
Grabmäler	Art. 22	<p>¹ Die Grabmäler sollen in Form und Material so beschaffen sein, dass sie sich in das Gesamtbild des Friedhofes harmonisch einfügen.</p> <p>² Grabmäler, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten des Auftraggebers bzw. des Lieferanten entfernt werden. Für die Einhaltung der Vorschriften haftet der Lieferant.</p>
Werkstoffe und Genehmigung der Grabmäler	Art. 23	<p>¹ Als Material für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen, vor allem Kalkstein, Sandstein, Granit, Gneis, Serpentin, Cristalina-Marmor (Farbe grau), behauen oder matt geschliffen, sowie Holz. Für das Grabmal aus Stein darf, mit Einschluss des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden; Grabmäler aus Schmiedeisen, Holz und Bronze dürfen auf niedrige Natursteinsockel gestellt werden.</p> <p>² Nicht zulässig sind auffallend farbige, gestreifte, maserierte oder polierte Materialien, Radierungen, Fotografien, Glas- oder Drucktafeln, auffällig bemalte Inschriften sowie Grabzeichen aus Guss, Blech, Email, bemaltem Beton.</p>

³ Für jedes Grabmal ist dem Bestattungsreferenten ein Gesuch mit genauer Skizze im Massstab 1:10 einzureichen. Zur Ergänzung der Vorlagen können Materialmuster, Modelle, Fotografien und Schriftentwürfe in natürlicher Grösse verlangt werden.

Masse für Grabmäler

Art. 24

¹ Die Höchst-, bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen (Angaben in cm):

	<u>Max. Höhe</u>	<u>Max. Breite</u>
Erwachsenengräber	110	50
Kindergräber	70	40
Urnengräber	110	50

² Die Höchstmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein. Die maximalen Höchstmasse sollen in der Regel bei Grabmälern für Erwachsene nicht mehr als 20 cm, bei Kindern- und Urnengräbern nicht mehr als 10 cm unterschritten werden. Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes müssen hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.

³ Ausnahmsweise kann für zwei nebeneinander liegende Gräber ein Doppelgrabmal erstellt werden. Voraussetzung ist die Zustimmung des Bestattungsreferenten.

⁴ Liegeplatten müssen 30 Grad geneigt sein. Wird ein Grabmal in freier künstlerischer Form gestaltet, kann eine separate Liegeplatte kleineren Formates verwendet werden.

Erstellung der Grabmäler

Art. 25

¹ Ein Grabmal darf erst nach Erstellung der definitiven Grabeinfassung mit dem Einverständnis des Friedhofpflegers, frühestens ein Jahr nach der Beerdigung, gesetzt werden.

² Die beabsichtigte Aufstellung ist mindestens zwei Tage zuvor dem Friedhofpfleger anzuzeigen.

³ Ab Freitagmittag bis Montag, sowie zwei Tage vor gesetzlichen oder konfessionellen Feiertagen wie auch bei nasser Witterung oder gefrorenem Boden dürfen keine Grabmäler gesetzt werden. Der Friedhofpfleger kontrolliert das richtige Setzen der Grabmäler.

⁴ Stehende und stelenförmige Grabmäler dürfen maximal 20 cm von der rückwärtigen Wand der Grabeinfassung entfernt stehen.

Instandhaltung Grabmäler

Art. 26

Für die Instandhaltung der Grabmäler sind die Angehörigen verantwortlich. Die entsprechenden Arbeiten sowie das Erweitern oder Neubemalen der Inschrift müssen fachgerecht ausgeführt werden. Das Reinigen mit chemischen und anderen ungeeigneten Mitteln ist untersagt.

Haftungs-ausschluss

Art. 27

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die durch fehlerhaftes oder zu frühes Setzen eines Grabmals, durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen oder durch höhere Gewalt entstehen.

E. Finanzielles

- Bestattungs-
kosten
- Art. 28**
- ¹ Die Gemeinde übernimmt sämtliche anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Bestattung einer Person mit gesetzlichem Wohnsitz in Gächlingen.
- ² Ausgenommen von dieser Kostenübernahme durch die Gemeinde sind:
- a) Überführungen von ausserhalb der Schweiz;
 - b) Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Bestattung, die den üblichen Rahmen überschreiten (Standard-Kostenansätze für Einwohner, gemäss Anhang A);
 - c) Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab (Kostenansätze gemäss Anhang A);
 - d) Bestattungskosten privater Bestattungsunternehmen;
 - e) Weitergehende Leistungen als bei einer ortsüblichen Bestattung (Standard-Kostenansätze für Einwohner, gemäss Anhang A).
- Die Mehrkosten werden den Hinterbliebenen bzw. den Auftraggebern zulasten des Nachlasses in Rechnung gestellt.
- ³ Für eine auswärts bestattete Person mit gesetzlichem Wohnsitz in Gächlingen übernimmt die Gemeinde maximal diejenigen Kosten, welche bei der ortsüblichen Bestattung im Friedhof Gächlingen anfallen würden.
- Kosten für
nicht
in Gächlingen
Wohnhafte
- Art. 29**
- Aufwendungen und Dienstleistungen, welche die Einwohnergemeinde für Nichteinwohner erbracht hat, werden den Angehörigen gemäss den Ansätzen im Anhang A zu dieser Verordnung in Rechnung gestellt.
- Anpassung
der Kosten-
ansätze
- Art. 30**
- Die Kostenansätze im Anhang A zu dieser Verordnung werden durch den Gemeinderat alle fünf Jahre neu überprüft und allenfalls an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst.

F. Übergangsbestimmungen

- Laufende
Verfahren
- Art. 31**
- ¹ Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten erst ab In-Kraft-Treten dieser Verordnung.
- ² Bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung noch laufende Bestattungsverfahren und deren Abrechnungen erfolgen nach den Bestimmungen der bisherigen Bestattungsverordnung.

G. Schlussbestimmung

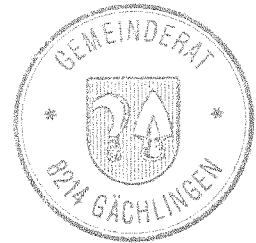
- In-Kraft-
Treten
- Art. 32**
- ¹ Diese Verordnung tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und die Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons Schaffhausen in Kraft.
- ² Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über das Bestattungswesen der Gemeinde Gächlingen vom 28. Juli 1987.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 26. Mai 2015.

Der Gemeindepräsident: Kurt Salvisberg

Die Gemeindeschreiberin: Käthi Pinto

Salvisberg
K. Pinto



Vom Departement des Innern des Kantons Schaffhausen genehmigt am 22. Juni 2015

Die Vorsteherin:

U. Hafner-Wipf

Ursula Hafner-Wipf, Regierungsrätin

ANHANG / A Finanzielles

		Standard- Kostenansätze für Einwohner Fr.	Kosten für Auswärtige Fr.
Bestattungs- kosten	Einsargen, pauschal	250.00	Standard- Kostenansatz + 20 % Zuschlag
	Normsarg	400.00	Do.
	Sargtransport im Kanton Schaffhausen	150.00	Do.
	Urmentransport im Kanton Schaffhausen	100.00	Do.
	Aufbahrung im Katafalk, pauschal	100.00	Do.
	Aushub und eindecken Grab bei Erdbestattung	500.00	Do.
	Aushub und Eindecken Grab bei Urnenbestattung	100.00	Do.
	Erdbestattung inkl. Organisation	500.00	Do.
	Urnenbestattung inkl. Organisation	230.00	Do.
	Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab inkl. Organisation	300.00	500.00
	Arbeit für Grabeinfassung, pauschal	250.00	Standard- Kostenansatz + 20 % Zuschlag
	Namenstafel an Grab	40.00	Do.
	Verwaltungsaufwand, pauschal	100.00	Do.
	Bestattungsbeamter, pro Std.	90.00	Do.